



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur
Michael Wagner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6415
VORLAGE

**Staatssekretär
Prof. Dr. Hardeck**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

2. Oktober 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
		laura.martinmartorell@mffki.rlp.de	06131 16- 5186

Sitzung des Ausschusses für Kultur am 30. August 2024

**TOP 9: Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
„Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG und deren Folgen“
Vorlage 18/6240**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Kultur hatte ich zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 9 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Hardeck
Staatssekretär

– Anlage –

Anlage

**TOP 9: Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
„Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG und deren Folgen“
Vorlage 18/6240**

Sprechvermerk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,

zu den Änderungen im § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes im Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 nehme ich gerne Stellung.

Vorausschicken möchte ich, dass die Änderungen nicht zum Ziel haben, die Umsatzsteuerfreiheit von Bildungsleistungen allgemein und von Musikunterricht im Besonderen einzuschränken. Sie erfolgen vielmehr, um die nationalen Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen an die verbindlichen Vorgaben des europäischen Mehrwertsteuerrechts anzupassen. Dies ist u.a. aufgrund umfangreicher Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs als auch des Bundesfinanzhofs erforderlich.

Ich möchte kurz auf die geplanten Änderungen eingehen und dabei die Musikschulen und privaten Musiklehrenden im Fokus behalten.

Bisher sieht § 4 Nummer 21 a) bb) des Umsatzsteuergesetzes für die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Musikschulen und privater Musiklehrenden eine Umsatzsteuerbefreiung vor: wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass diese auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. In unserem Fall also für die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule.

Das Befreiungsverfahren ist bisher zweistufig. Die für musikalische Bildung zuständige Landesbehörde im Sinne des § 4 Nummer 21 a) bb) – in Rheinland-Pfalz das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration – entscheidet darüber, ob und für welchen Zeitraum die Bildungseinrichtung eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung erbringt. Insoweit ist die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ein steuerrechtlicher Grundlagenbescheid, der für die Finanzbehörde bindend ist.

Über die übrigen Voraussetzungen der Steuerbefreiung (z.B. die Voraussetzungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtung) wird im umsatzsteuerrechtlichen Veranlagungsverfahren der Bildungseinrichtung durch die Finanzbehörde entschieden.

Mit der im Jahressteuergesetz 2024 beabsichtigten Gesetzesänderung wäre eine Bescheinigung des Kulturministeriums künftig nicht mehr erforderlich. Die Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens soll zum Bürokratieabbau, zur Kostensenkung bei betroffenen Einrichtungen, Behörden und Gerichten sowie zu mehr Rechtssicherheit führen, weil der „geteilte“ Rechtsweg aus Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit entfällt.

Im vorliegenden Berichtsantrag der CDU-Fraktion wird darum gebeten:

- die Neufassung des § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz zu bewerten
- die Auswirkungen auf die Einführung einer Umsatzsteuerpflichtigkeit für Musikunterricht auszuführen
- und mitzuteilen, ob Maßnahmen ergriffen werden, um die Umsatzsteuerbefreiung für Musikunterricht zu erhalten.

Zu Beginn möchte ich betonen, dass durch die geplante Gesetzesänderung die Umsatzsteuerbefreiung für den Musikunterricht nicht in Frage steht. Es besteht Einvernehmen mit dem Finanzressort, dass Bildungsleistungen im Allgemeinen und

das musikalische Angebot im Speziellen weiterhin begünstigt werden, soweit dies nach den verbindlichen unionsrechtlichen Vorgaben möglich ist.

In § 4 Nummer 21 Umsatzsteuergesetz soll geregelt werden, dass folgende Angebote umsatzsteuerbefreit sind:

Zitat: „Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden“.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass im Bereich von Aus- und Fortbildung jene Bildungseinrichtungen erfasst werden, deren Leistungen ihrer Art nach den Zielen der beruflichen Tätigkeit dienen. Hierunter fallen auch weiterhin Leistungen, die beispielsweise auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule vorbereiten, wie sie an einer Musikschule oder bei privaten Musiklehrenden gegeben sein können.

Die Landesregierung befürwortet die im Jahressteuergesetz 2024 vorgesehene Neufassung des § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz. Diese sieht eine Einschränkung der Steuerbefreiung konkret von Musikschulen und Musiklehrende nicht vor, so dass die Annahme der Einführung einer Umsatzsteuerpflichtigkeit in diesem Bereich nicht zutrifft.

Zukünftig soll allein die Finanzbehörde darüber entscheiden, ob steuerlich privilegierte Unterrichtsleistungen von Musikschulen und –lehrkräften vorliegen.

Ich kann nachvollziehen, dass dies bei den Betroffenen für Verunsicherung sorgt. Allerdings liegt die Beurteilung steuerbefreiter Dienstleistungen auch in anderen Bereichen bereits in der Zuständigkeit der Finanzämter und der Finanzgerichte.

Eine sachgerechte und einheitliche Beurteilung wird hierbei über den Umsatzsteuer-Anwendungserlass sichergestellt, dessen Regelungen für die Finanzämter verbindlich sind. Die entsprechenden Ausführungen zum Bereich der Bildungsleistungen werden derzeit überarbeitet. Rheinland-Pfalz ist hieran durch das Finanzministerium auf Fachebene beteiligt und setzt sich dafür ein, dass auch künftig eine größtmögliche Umsatzsteuerbefreiung für Musikunterricht gilt.

Darüber hinaus wird die geplante Änderung in § 4 Nr. 21 UStG auch Thema auf Fachebene der Kulturministerkonferenz am 10. September dieses Jahres sein. Die dort erzielten Ergebnisse werden dem Finanzministerium übermittelt und damit direkt mit in die Entwicklung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses mit einfließen können.

Ich kann Ihnen daher versichern, dass es nicht im Sinne der Landesregierung ist, dass qualifizierter Musikunterricht an Musikschulen oder bei privaten Musiklehrenden teurer wird.

Wir sehen qualifizierte musikalische Bildung als ein hohes Gut an und sind bestrebt, dass die notwendigen Änderungen am Umsatzsteuergesetz für die tausenden Musikschülerinnen und Musikschülern im Land keine finanzielle Mehrbelastung bedeuten.